

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Zwischen Kopftuchurteil und „Idschaza“ - Welche Voraussetzungen gelten für Lehrkräfte im islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen?**

Anfrage der Abgeordneten Björn Thümmler und Kai Seefried (CDU), eingegangen am 28.04.2015

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 ist der islamische Religionsunterricht in Niedersachsen als ordentliches Unterrichtsfach eingeführt worden. In einer Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 16. Dezember 2013 heißt es hierzu: „Der Unterricht basiert auf einem staatlichen Lehrplan sowie entsprechenden Lern- und Lehrmaterialien, die vom Land im Einvernehmen mit dem Beirat für islamischen Religionsunterricht erlassen bzw. zugelassen worden sind. (...) Erteilt wird der islamische Religionsunterricht von derzeit landesweit 25 Lehrkräften, die sowohl fachwissenschaftlich und -didaktisch als auch pädagogisch ausgebildet sind. Alle verfügen über die islamische Lehrerlaubnis, die sogenannte Idschaza.“

Am 13. März 2015 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht einen Beschluss zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen und entschied, dass „ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist“ (Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. März 2015).

Wir fragen die Landesregierung:

1. Verfügen alle derzeit in Niedersachsen eingesetzten Lehrkräfte für islamischen Religionsunterricht über die sogenannte Idschaza?
2. Welche Voraussetzungen müssen Lehrkräfte mitbringen, um im Fach „Islamische Religion“ eingesetzt werden zu können?
3. Wurden die Einstellungsvoraussetzungen bzw. -bedingungen seit Dezember 2013 verändert? Wenn ja, welche Änderungen wurden vorgenommen und warum?
4. Kann der Bedarf an islamischen Religionslehrkräften derzeit gedeckt werden?
5. Wie entwickelt sich der zukünftige Bedarf an Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht?
6. Welche Maßnahmen trifft das Land, um den zukünftigen Bedarf ohne Herabsetzung der Qualitätsanforderungen zu decken?
7. Welche Veränderungen ergeben sich aus Sicht der Landesregierung durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuchverbot für Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen
 - a) für die Einstellungsvoraussetzungen und -bedingungen im Fach „Islamische Religion“,
 - b) für die Einstellungsvoraussetzungen und -bedingungen in anderen Fächern?
8. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch den genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auf die übrigen Bereiche des Landesdienstes, z. B. Polizeidienst, Justizvollzug, Richterdienst und allgemeine Verwaltung?

(Ausgegeben am 04.05.2015)